

V E R O R D N U N G

zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 19.12.2013
in der ab 01.02.2015 geltenden Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 18.12.2014

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der nachstehende Tarif gilt bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Heinsberg zugelassenen Taxen innerhalb des Kreises Heinsberg (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren.

§ 2 *)

Berechnung des Fahrpreises

- (1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind im Pflichtfahrgebiet zu berechnen:

- a) Grundpreis 6,50 EUR

Der Grundpreis beinhaltet pro Fahrt eine Anfangsstrecke von 2000 Metern sowie eine Anfangszeit von 411,4 Sekunden am Tag und 432 Sekunden in der übrigen Zeit. Die verbleibende Anfangszeit verringert sich mit zunehmend zurückgelegter Anfangsstrecke bzw. die verbleibende Anfangsstrecke verringert sich mit zunehmend verstrichener Anfangszeit.

- b) Wegstreckenentgelt

- Werktagtarif in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr
(für jeweils weitere 50,00 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 2,00 EUR

- Nachttarif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
(für jeweils weitere 47,62 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 2,10 EUR

- c) Wartezeiten

Diese sind verkehrsbedingte oder vom Fahrgast zu vertretende Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme.

Die Wartezeit wird mit 0,10 EUR je 10,29 Sekunden berechnet. Dies entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von 35,00 EUR

Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.

d) Zuschläge

- für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi (Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) oder für die ausdrückliche Anforderung eines Großraumtaxis ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von 7,50 EUR
- für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von 7,50 EUR
- für die Zahlung mit Karte (EC-/Geld-/Kreditkarte) kann ein Zuschlag erhoben werden in Höhe von 1,30 EUR

Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.

- (2) Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- (3) Auf die Berechnung von Zuschlägen ist der Fahrgast bei der Auftragserteilung hinzuweisen.
- (4) Tritt der Fahrgast eine bestellte Fahrt nicht an, hat der Taxifahrer / die Taxifahrerin für eine vergebliche Anfahrt den einfachen Grundpreis nach Abs. 1 zu erheben.

§ 3

Fahrpreisanzeiger

Der Fahrpreisanzeiger muss während einer Fahrgastbeförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes immer eingeschaltet sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Tritt während einer solchen Beförderung ein Defekt am Fahrpreisanzeiger auf, ist für jeden gefahrenen vollen Besetzt-Kilometer ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 b) zu erheben.

§ 4

Quittung

Für jede Fahrt hat der Taxifahrer / die Taxifahrerin auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum, Fahrtstrecke, Kennzeichen und Ordnungs-Nr. des Taxis, Name des Unternehmens, Fahrpreis und Zuschläge sowie Unterschrift des Taxifahrers / der Taxifahrerin.

§ 5

Sondereinbarungen

Sondereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig, sofern sie der Genehmigungsbehörde vor ihrem Inkrafttreten angezeigt worden sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Sondereinbarungen sind der Genehmigungsbehörde innerhalb von sechs Wochen zur Kenntnis zu geben.

§ 6
Hinweise auf Tarif

- (1) Der Text der Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht zu geben.
- (2) Ein Tarifauszug gemäß Anlage 1 ist im Fahrzeug im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafen bedroht sind.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 29.09.2011 außer Kraft.

^{*)} Geändert durch Änderungsverordnung vom 18.12.2014

Anlage 1 *)
(§ 6 Abs. 2 Taxentarif)

T A X E N T A R I F KREIS HEINSBERG		
Taxentarif (Auszug) vom 19.12.2013 – geändert durch ÄnderungsVO vom 18.12.2014 Kreis Heinsberg		
Der Tarif ist bei Fahrten innerhalb des Kreises Heinsberg verbindlich! Es ist nur der auf dem Taxameter angezeigte Betrag zu zahlen.		
Grundgebühr	(inkl. 2 km Wegstrecke)	6,50 €
Werktagtarif je km werktags von 06.00 bis 22.00 Uhr		2,00 €
Nachttarif je km werktags von 22.00 bis 06.00 Uhr, sonn- und feiertags		2,10 €
Wartezeit	je Stunde	35,00 €
Zuschläge	Großraumtaxi	7,50 €
	Rollstuhltaxi	7,50 €
	Kartenzahlung	1,30 €
Der vollständige Taxentarif wird in diesem Taxi mitgeführt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.		

Abmessungen (DinA6) und Beschriftung des Tarifauszugs:

Breite insgesamt	148 mm
Höhe insgesamt	105 mm
Farbe der Schrift	schwarz
Farbe des Untergrundes	gelb